

Kleiner Leitfaden mit Checkliste für den Besuch eines Kletterparks oder Hochseilgartens im Rahmen eines erlebnispädagogischer Programms

Liebe Lehrerinnen und Lehrer,
 schön, dass Sie sich für uns und unser Angebot interessieren.
 Mit diesem kleinen Leitfaden für Kletterparks und Hochseilgärten möchten wir sie bei der Auswahl des für Sie und ihre Klasse passenden Angebots unterstützen. Auf den folgenden Seiten erhalten Sie einen Einblick in die Thematik. Falls Sie gerade wenig Zeit haben und sich nicht vertieft mit der Thematik auseinandersetzen können, können Sie auch gleich zu Punkt **5. Checkliste** wechseln.

1. Das passende Angebot

Die Begriffe Kletterpark, Kletterwald und Hochseilgarten werden - oft sogar von Anbietern - undifferenziert und missverständlich verwendet.

Hier eine gängige Definition, die sich an der Zielgruppe und Zielsetzung orientiert:

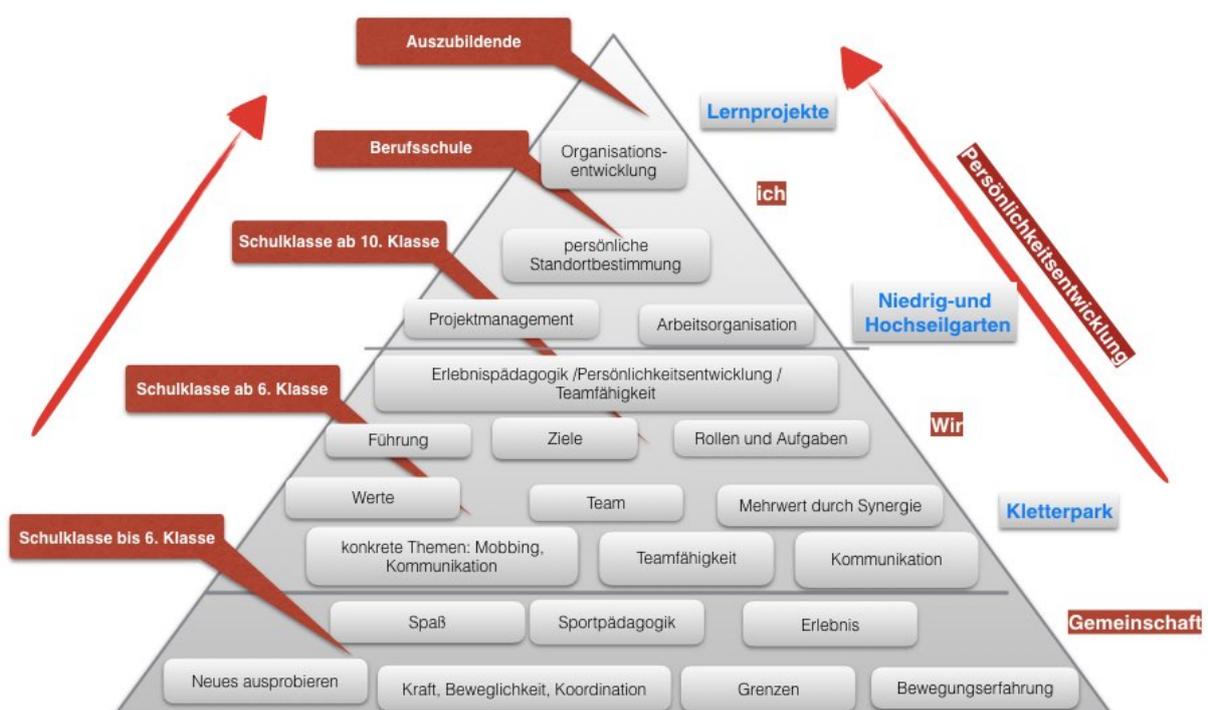
Kletterwald und Kletterpark: Touristisch orientierte Seilgärten im natürlichen Baumbestand oder in künstlichen Anlagen.

Zipline Park: Touristische orientierte Anlagen aus Seilrutschen.

Team- Hochseilgarten: Pädagogisch orientierte Seilgärten mit Schwerpunkt Persönlichkeitsentwicklung und Teamfähigkeit.

Nieder- bzw. Niedrigseilgarten: Pädagogisch orientierte Aufgaben und Übungen in Bodennähe.

In folgender Graphik sind mögliche pädagogische Themen in den Kontext der Klassenstufe und des Einsatzes der potentiellen Lernarrangements gesetzt.



2. Aufsichts- und Sorgfaltspflicht:

Der Rahmen für den Besuch eines Kletterparks wird durch die jeweiligen Bestimmungen der Bundesländer geregelt.

Beispielhaft in Auszügen hier die Bestimmungen in Niedersachsen:

RdErl. d. MK v. 1.10.2011 - 34.6 - 52 100/1 - VORIS 22410 Bezug:

RdErl. „Qualifikationen für das Klettern im Schulsport“ v. 30.5.2006 (SVBl. S. 249), zuletzt geändert durch RdErl. v. 24.8.2010 (SVBl. S. 428) – VORIS 22410

„Beim Besuch eines Klettererlebnisparks ist der RdErl. d. MK „Schulfahrten“ v. 10.1.2006 (SVBl. S. 38), zuletzt geändert durch RdErl. d. MK v. 1.8.2008 (SVBl. 245), zu beachten. Eine Qualifizierung der jeweiligen Lehrkraft im o. a. Sinn ist nicht erforderlich, wenn ausreichend qualifiziertes Fachpersonal vorhanden ist. Die Lehrkraft hat sich vor der Inanspruchnahme des sportlichen Angebotes von der Qualifikation des Fachpersonals zu überzeugen. Dem Fachpersonal werden Aufsichtstätigkeiten und Leitungsaufgaben übertragen. Die generelle Aufsichtspflicht der Schule und der zuständigen Lehrkraft gemäß § 62 NSchG bleibt hiervon unberührt.“

Für die Qualität eines Angebotes ist jedoch nicht nur die Qualifikation des Fachpersonals ausschlaggebend. Die **technische Ausstattung** sowie die **Organisation der Prozesse** spielen eine genau so große Rolle.

Diese drei Bereiche ergänzen sich gegenseitig.



3. Qualifikation des Personals

Die Überprüfung der Qualifikation des Personals, wie in Niedersachsen gefordert, ist für Lehrkräfte eine große Herausforderung. Vielfältigste Aus- und Fortbildungen für Kletterparks und Hochseilgärten sind aktuell auf dem Markt. Diese zu vergleichen und zu bewerten ist sogar für Fachleute keine einfache Sache.

Wenn das Unternehmen die Anlage gemäß der Hochseilgartennorm für den Betrieb DIN EN 15567-2 betreibt, Mitglied in einem der zwei Verbände der Branche, der IAPA e. V. (International Adventure Parc Association) oder der ERCA e.V. (European Ropes Course Association) ist und die Anlage gemäß der internen Vorgaben der Verbände betreibt, können Sie von einer sicherheitstechnischen Qualifikation der Trainer und Betreuer ausgehen.

Die Beurteilung der pädagogischen Qualifikation der Anbieter ist noch schwieriger: Deshalb hier nur einige Tipps:

1. Treffen Sie eine Zielvereinbarung für das durchzuführende Programm.
2. Lassen Sie sich das Trainerprofil mit Qualifikationsnachweisen vorab zusenden.
3. Sprechen Sie vorab persönlich mit den durchführenden Trainern!
4. Der billigste Anbieter ist mit Sicherheit nicht der beste Anbieter. Ob der teuerste Anbieter der Beste ist, ist auch nicht sicher. Die Wahrscheinlichkeit erhöht sich jedoch!

4. Technische Ausstattung der Anlage:

Für den Bau und Betrieb von Seilgärten gibt es die die DIN EN 15567-1 und 15567-2.

Vergewissern Sie sich, dass der Bau und Betrieb nach dieser DIN erfolgt.

In dieser DIN sind auch die Mindestbeaufsichtigungsstufen im Kontext von Sicherungssystemen und Alter festgelegt.

Einzelsicherungssystem Klasse A: Sicherung mit selbstschließender Vorrichtung, die nicht automatisch selbstverriegelnd ist.

Einzelsicherungssystem Klasse B Sicherung mit selbstverriegelnder Vorrichtung.

Einzelsicherungssystem Klasse C: Sicherung mit Verriegelungsvorrichtung zur Verminderung der Wahrscheinlichkeit eines unbeabsichtigten Lösens vom Sicherungssystem.

Einzelsicherungssystem Klasse D: Sicherung mit Verriegelungsvorrichtung zur Verhinderung eines unbeabsichtigten Lösens vom Sicherungssystem.

Einzelsicherungssystem Klasse E: Dauerhaft befestigte Sicherung, welche nur mit einem Werkzeug geöffnet werden kann.

Mit den Einzelsicherungssystemen D und E sind ihre Schüler gegen Absturz gut geschützt!

Kletterparks mit den Einzelsicherungssystemen A, B, C können für Schüler auch sicher gestaltet werden. Der Aufwand für den Betreiber, die Qualifikationen der Trainer sowie die Gestaltung des Parks ist jedoch ungleich höher.

Wenn Sie sich nicht in die organisatorischen Abläufe des jeweiligen Kletterparks einarbeiten wollen, wählen Sie Kletterparks mit den Einzelsicherungssystemen D und E.

Nach der Einweisung und der Absolvierung der Prüfstrecke ist bei den Einzelsicherungssystemen D und E eine Beaufsichtigungsstufe 3 ausreichend.

Beaufsichtigung Stufe 1: Zustand, in der ein Betreuer physisch eingreifen kann, um die fehlerhafte Verwendung eines Einzelsicherungssystems zu verhindern, die zum signifikanten Risiko einer ernsthaften Verletzung oder zum Tod führen kann.

Beaufsichtigung Stufe 2: Zustand, in der ein Betreuer den Teilnehmer sehen und verbal eingreifen kann.

Beaufsichtigung Stufe 3: Zustand, in der ein Teilnehmer einen Betreuer auf die Notwendigkeit einer Unterstützung aufmerksam machen kann und der Betreuer darauf unverzüglich reagieren und eine angemessene Unterstützung bereitstellen kann.

5. Checkliste: Darauf sollten Sie achten:

1. Die Auswahl des Angebots erfolgte gemäß der pädagogischer Zielsetzung!
2. Über die Qualifikation der Trainer habe ich Informationen erhalten.
3. Das Einzelsicherungssystem der Klasse D oder E kommt bei dem ausgewählten Kletterpark oder- Wald zum Einsatz. Bei Top Rope Anlagen in Team - Hochseilgärten kommen Halbautomaten zum Einsatz, der Trainer/Kletterer Schlüssel ist max 1 zu 5 und die Trainer verfügen über eine fundierte Kletterausbildung.
4. Eine Bescheinigung, das Bau und Betrieb der genutzten Anlagen der Hochseilgartennorm DIN EN 15567-1 und 15567-2 entspricht liegt vor.
5. Bescheinigung über eine externe Inspektion der Anlage innerhalb der letzten 15 Monate
6. Mitgliedschaft des Anbieters in einem der Fachverbände IAPA e.V. oder ERCA e.V.
7. Betriebshaftpflichtversicherung des Unternehmens ist vorhanden.